

Satzung des

Förderverein Evangelische Petrikirche Baldham eingetragener Verein

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Petrikirche Baldham eingetragener Verein“. Sitz des Vereins ist Vaterstetten. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. VR 30618 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, zur Finanzierung von Vorhaben der Evang.-Luth. Gemeinde Petrikirche Baldham beizutragen, soweit die notwendigen und beschlossenen Aufwendungen nicht vom zuständigen Kirchengemeindeamt / Landeskirchenamt getragen werden:

1. Erhaltung und Modernisierung der Gebäudesubstanz inklusive des Inventars und der technischen Einrichtungen, die den Auftrag der Evang.-Luth. Gemeinde Petrikirche Baldham sicherstellen.
2. Förderung von kulturellen, künstlerischen und sozialen Aktivitäten der Evang.-Luth. Gemeinde Petrikirche Baldham.

Die entsprechenden Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder und Spenden aufgebracht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden: die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Außerordentliche, unterstützende Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

Beitritt und Austritt geschehen durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§4 Beitritt

Der Beitritt wird wirksam durch die Zustimmung des Vorstandes.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen, die darüber endgültig entscheidet.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt zum Ende des Kalenderjahres steht jederzeit frei; jedoch ist der Mitgliedsbeitrag noch für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes z.B. dann möglich, wenn es mit der Bezahlung des Beitrags trotz Mahnung im Rückstand bleibt oder gegen sonstige Vereinsinteressen grob verstoßen hat.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

§6 Mitgliedsbeitrag und Vermögenslage

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 3 Euro. Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen, soweit es nicht für laufende Ausgaben benötigt wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand und Vertretung des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die erweiterte Vorstandschaft umfasst zusätzlich gegebenenfalls mehrere Beisitzer. Soweit er nicht zu einem Vorstandsmitglied gewählt ist, ist weiteres Mitglied des Vorstands der jeweilige Inhaber der 1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Gemeinde Petrikirche Baldham.

Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Er kann sich während der Wahlperiode nach Wegfall eines Vorstandsmitglieds durch Zuwahl ergänzen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er berät und entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten.

Der Vorstand ist bei der Beratung an die Tagesordnung nicht gebunden.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

§9 Ausschuss

Bei wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand eine Anzahl von Mitgliedern zum sog. Ausschuss (vgl. §12 Abs. 1 d) zu einer Beratung zusammenrufen. Das Ergebnis einer Beratung im Ausschuss ist zur Beschlussfassung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung - je nach deren Zuständigkeit - vorzulegen.

§10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Tätigkeit und vertritt ihn bei seiner Verhinderung.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat insbesondere die Vereinsbeiträge rechtzeitig einzuziehen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden ausführen.

Der Schriftführer hat alle Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu protokollieren. Die Niederschrift ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

Die Beisitzer beraten den Vorstand.

§11 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

In den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden einberufen wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie müssen von Ihm einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe von Zwecken und Gründen schriftlich beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich. Die Einladung darf per E-Mail erfolgen; jedes Mitglied hat das Recht auf Widerspruch und den Anspruch auf eine postalische Einladung. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt eine postalische Zusendung der Einladung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Sind weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend, bestimmt

die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und einer vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§12 Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung

Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastungserteilung,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
- e) die Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als 10.000,00 Euro,
- f) die Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge,
- g) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung des Vereins.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als insgesamt drei Stimmen vertreten. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§14 Durchführung der Fördermaßnahmen

Alle Maßnahmen nach §2 Abs. 1 werden im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Gemeinde Petrikirche Baldham durchgeführt.

§15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl nicht anwesend, so ist die Angelegenheit vor eine innerhalb

zweier Monate zu berufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu bringen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung des Vereins ausspricht, wenn dafür eine 3/4-Mehrheit vorhanden ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der 1. und 2. Vorsitzende haben dann die Liquidation durchzuführen.

§17 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Evang.-Luth. Gemeinde Petrikirche Baldham zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Gemeindeteil Baldham/Vaterstetten zu verwenden hat.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung am 29.04.2025